

Rainer Löhnitz Stiftung

Von:

"Rainer Löhnitz" <R.Loehnitz@gmx.at>

An:

Andreas.Auerbach@enviaM.de

Datum:

12.04.2018 04:25:02

Sehr geehrter Herr Dr. Auerbach.

Anhängend erhalten Sie die Antwort auf das Anschreiben Ihrer Rechtsabteilung vom 05.04.2018. Dem Antwortschreiben habe ich die wesentlichen Anlagen angehängen, die noch einmal eindeutig den Inhalt des Anschreibens bestätigen.

Ich möchte Sie im Sinne einer sachlichen Auseinandersetzung bitten, konstruktiven Einfluss auf Ihre Rechtsabteilung zu nehmen. Die gravierenden strafrechtlichen Auswirkungen Ihrer falschen Umsatzsteuerausweisung für alle USt abzugsberechtigten Kunden habe ich in dem Anschreiben aufgezeigt.

Den Ausführungen des Bundesfinanzministeriums zur Anfrage der Rainer Löhnitz Stiftung und den Anhängenden Rechtsprechungen können Sie alle wesentlichen Aussagen zu der von Ihrer Firma falsch berechneten Umsatzsteuer entnehmen.

Im Bereich des Finanzvorstandes liegt die Hauptverantwortung für die Finanzen und damit zwangsläufig für die Rechnungslegung an Ihre Unternehmenskunden.

Ich möchte Sie auch besonders in Ihrem Sinne bitten das Thema zeitnah sorgfältigst zu bearbeiten, prüfen zu lassen und bei bestehenden Zweifeln eine eigene Anfrage beim Bundesfinanzministerium zu stellen.

Wenn Sie Interesse haben eine einvernehmliche gütliche Lösung für diese jahrelange Falschberechnung zu finden, stehe ich Ihnen jederzeit konstruktiv zur Verfügung. Dieser offensichtliche Abrechnungsfehler ist entstanden weil die abzurechnenden Beträge am Anfang so gering waren, dass der Abrechnungsfehler verschwindend gering war und keine Beachtung in der Abrechnung fand.

Heute haben sich die Umlagekosten in einen Bereich entwickelt, dass der Abrechnungsfehler einen zweistelligen Prozentbetrag vom eigentlichen Strompreis aus macht. Das zusätzlich entstehende steuerrechtliche Problem für all Ihre Gewerbekunden stellt dabei ein fast noch größeres Problem dar, weil es in den strafrechtlichen Bereich führt.

Ich bitte um eine zeitnahe Rückinformation ob eine sachliche Lösung von Ihnen angestrebt wird.

Mit freundlichen Grüßen

R.Löhnitz

PS: In Ihren Lieferverträgen verpflichten Sie die Kunden ausschließlich zur Zahlung der jeweilig gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie müssen in der Rechnung alle Einzelpositionen der Rechnung ausweisen, da es sich nicht um eine einheitliche Leistung handelt. Wie eine rechtskonforme Umsatzsteuerabrechnung auf der Rechnung erfolgen müsste hat Frau Brändel vom Bundesfinanzministerium genau beschrieben.

Dateianhänge

- §14 c UStG Strafsteuer.docx
- Anschreiben Envia 11.04.2018.doc

- AntwortMail von Frau Brändel.pdf
- Urteil Konzessionsabgabe.PDF
- USt Erlass EEG KWK.PDF
- USt Erlass Einheitlichkeit der Leistung.PDF